



**Amtliches Mitteilungsblatt  
für das Amt Eldenburg Lübz**

# **TURMBLICK**



5. Mai 2017

Nr. 05

14. Jahrgang



**Bekanntmachungen und Informationen des Amtes und  
der amtsangehörigen Gemeinden Stadt Lübz, Gallin-Kuppentin,  
Gehlsbach, Gischow, Granzin, Kreien, Kritzow, Marnitz,  
Passow, Siggelkow, Suckow, Tessenow und Werder**

## AMT ELDENBURG LÜBZ

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Wahlausschusses

Der Gemeindevahlleiter gibt hiermit bekannt, dass die öffentliche Sitzung des Gemeindevahl Ausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Kreien **am Dienstag, dem 9. Mai 2017, um 17:30 Uhr im Beratungsraum (Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lübz** stattfindet.

#### Tagesordnung:

- Feststellung des Wahlergebnisses zur Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Kreien am 07.05.2017

Die Sitzung ist öffentlich.  
Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

gez. G. H. Golisz  
**Gemeindevahlleiter**

## Rechtsmittelbelehrung zur Veröffentlichung von Satzungen:

Soweit beim Erlass von Satzungen gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## INFORMATIONEN

**Mecklenburg-Vorpommern  
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Westmecklenburg**

## Informationsveranstaltung für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ (DE 2437-301)

Im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg wird aktuell der Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (umgangssprachlich: FFH-Gebiet) „Wälder bei Mestlin und Langenhägener Seewiesen“ erarbeitet. Nach umfangreichen Erkundungen im Gelände und Recherchen vorliegender Daten liegen nunmehr die Ergebnisse der Kartierung und Bewertung der für das Gebiet relevanten natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse vor.

Nach Abschluss dieser Grundlagenerfassungen werden nun in einer Informationsveranstaltung die bisher erarbeiteten Ergebnisse und eine erste Aussicht auf die zu entwickelnden Maßnahmen vorgestellt sowie Hinweise zum Beteiligungsprozess gegeben.

Termin der Veranstaltung:

**am Dienstag, 30.05.2017, um 17:00 Uhr  
in der Begegnungsstätte Mestlin  
Marx-Engels-Platz 4 in 19374 Mestlin**

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg lädt alle am Gebiet interessierten Bürgerinnen und Bürger, Grundeigentümer und die hier tätigen Flächennutzer zur Teilnahme an dieser Veranstaltung ein. Herr Terhalle steht Ihnen als Projektverantwortlicher für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung (Tel: 0385 59586-414, E-Mail: [alfons.terhalle@staluwm.mv-regierung.de](mailto:alfons.terhalle@staluwm.mv-regierung.de)).

Weitere Informationen und Dokumente befinden Sie auf der Internetseite <http://www.stalu-mv.de> (Stichwortsuche: Gebietsname oder DE Nummer).



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER  
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020

Finanziert wird die Planung anteilig aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und aus dem Haushalt des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern.

## Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland

Ich möchte Ihnen heute den bff „Bundesverband der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland“ vorstellen. Immer noch ist jede dritte Frau in Deutschland einmal in ihrem Leben Opfer von psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt. Der bff setzt sich dafür ein, dass sich das ändert. Das wird durch Vernetzung, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungsarbeit, Gremientätigkeit sowie Qualitätsentwicklung und -sicherung erreicht.

Der Verband bezieht Stellung zu aktuellen Entwicklungen, die das Thema Gewalt gegen Mädchen und Frauen betreffen, und

## Stellenausschreibung

Die Gemeinde Kritzow sucht zum **01.06.2017** eine/n

### Gemeindearbeiter/in.

Die Stelle ist zunächst befristet bis zum 30.06.2018.  
Die spätere Übernahme in ein unbefristetes Anstellungsverhältnis ist nicht ausgeschlossen.

Es erwartet Sie ein vielseitiger Arbeitsplatz, der die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben in allen Ortsteilen beinhaltet. Hierzu zählen unter anderem Winterdienst, Pflege der Grün-, Spiel- und Sportanlagen, Straßenunterhaltung und -reinigung sowie Instandhaltung von Gebäuden.

Es wird Wert auf Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, körperliche Fitness, Höherentauglichkeit, handwerkliches Geschick, Flexibilität und Einsatzbereitschaft gelegt. Bürgerfreundlichkeit sowie kollegiale und freundliche Umgangsformen setzen wir voraus.

Wir erwarten von Ihnen eine abgeschlossene Berufsausbildung, vorzugsweise in einem gärtnerischen, technischen oder der Tätigkeit artverwandtem Beruf. Einstellungsvoraussetzung ist außerdem der Besitz des Führerscheins der Klasse BE.

Erfahrungen im praktischen Umgang mit eingesetzten kommunalen Fahrzeugen und Geräten sowie Baumaschinen wären ebenso von Vorteil.

Die Bezahlung richtet sich nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Der Beitritt zur Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kritzow wäre wünschenswert.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, richten Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Ausbildungszeugnisse, ggf. Zusatzqualifikationen, Arbeitszeugnisse früherer Arbeitgeber etc.) bis spätestens

**19. Mai 2017**

an das

Amt Eldenburg Lübz  
Amt Zentrale Dienste  
Am Markt 22  
19386 Lübz.

Eine Erstattung der in Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung entstehenden Kosten erfolgt nicht.

vertritt die Interessen seiner Mitgliedseinrichtungen, der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe.

Im bff sind mehr als 170 Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen zusammengeschlossen. Sie leisten in Deutschland den hauptsächlichsten Anteil der ambulanten Beratung und Hilfestellung für weibliche Opfer von Gewalt.

Der bff führt Seminare und Tagungen durch, verbreitet Expertisen aus Praxis und Forschung und entwickelt Informationsmaterialien zum Thema „Gewalt gegen Frauen“.

Das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ bietet telefonische Erstberatung für Betroffene. Kostenlos, vertraulich und rund um die Uhr.

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe  
 Frauen gegen Gewalt e. V.  
 Petersburgerstr. 94  
 10247 Berlin  
 Telefon: 030 32299500  
 Telefax: 030 32299501  
 E-Mail: info@bv-bff.de  
 www.frauen-gegen-gewalt.de



Wenn Sie Fragen haben, Hilfe brauchen oder mehr Informationen zu diesem und anderen Themen der Gleichstellung möchten, können Sie mich gerne kontaktieren.  
 Tel.: 0173 2344041

**Ihre Gleichstellungsbeauftragte**  
**A. Lübcke**

### Termine für die Schrottsammlung

Ort	Termin	Stellplatz
Marnitz	22.05.2017 - 28.05.2017	Parkplatz
Suckow	22.05.2017 - 28.05.2017	Containerstellplatz
Siggelkow	22.05.2017 - 28.05.2017	Rudolf-Breitscheid-Str.
Tessenow	22.05.2017 - 28.05.2017	Containerstellplatz
Lübz	29.05.2017 - 31.05.2017	Schmiedestraße/ Gartenanlage
Lübz	29.05.2017 - 31.05.2017	Jahnstraße/Parkplatz
Lübz	29.05.2017 - 31.05.2017	Kreinerer Straße/ Containerstellplatz
Bobzin	29.05.2017 - 31.05.2017	Ortslage
Gallin	01.06.2017 - 07.06.2017	Containerstellplatz
Passow	01.06.2017 - 07.06.2017	Garagen Weisiner Weg
Werder	01.06.2017 - 07.06.2017	Containerstellplatz
Greven	01.06.2017 - 07.06.2017	Am Neubau

Die bereitgestellten Sammelcontainer dienen ausschließlich der Entsorgung von Metallschrott. Insbesondere Geräte wie Waschmaschinen, Kühlgeräte etc. gehören nicht in diese Container und sind als Elektronikschrott an den dafür bekannten Annahmestellen zu entsorgen.

### Sie haben Ihr Amtsblatt nicht erhalten?

Bitte melden Sie sich im Verlag Linus Wittich KG bei Herrn A. Grzibek  
 Tel.: 039931 57931  
 Fax: 039931 57930  
 E-Mail: druckerei@wittich-sietow.de

Gern können Sie sich Ihr Exemplar auch im Rathaus Lübz direkt abholen.

### Der nächste Turmblick erscheint am 02.06.2017

**Redaktionsschluss**  
 Amt Eldenburg Lübz: 15.05.2017

## WIR GRATULIEREN

### Geburtstagsjubilare im Monat April 2017

Herrn Buchholz, Hans-Jürgen	Marnitz	zum 70. Geburtstag
Frau Nörenberg, Heidi	Granzin	zum 70. Geburtstag
	OT Greven	
Herrn Hohmann, Ewald	Tessenow	zum 75. Geburtstag
Herrn Hadler, Heinz	Siggelkow	zum 75. Geburtstag
	OT Neuburg	
Herrn Staack, Adolf	Suckow	zum 75. Geburtstag
	OT Mentin	
Herrn Wurlich, Harald	Suckow	zum 80. Geburtstag
Frau Niemann, Dorothea	Gehlsbach	zum 80. Geburtstag
	OT Darß	
Herrn Baerens, Klaus-Detlef	Siggelkow	zum 80. Geburtstag
Herrn Hackbart, Otto	OT Neuburg	
	Tessenow	zum 80. Geburtstag
	OT Zachow	
Herrn Ahlers, Siegfried	Werder	zum 85. Geburtstag
Frau Herbst, Lydia	Werder	zum 85. Geburtstag
Herrn Jahnke, Günther	Gallin-Kuppentin	zum 85. Geburtstag
	OT Gallin	
Frau Rathsack, Margot	Gehlsbach	zum 85. Geburtstag
	OT Karbow	
Frau Zwerschke, Ingeborg	Marnitz	zum 85. Geburtstag
Frau Potrafke, Irmgard	Tessenow	zum 85. Geburtstag
	OT Hof Polnitz	
Frau Witt, Edith	Granzin	zum 85. Geburtstag

### Ehejubilare im Monat April 2017

#### zum 50. Hochzeitstag

Herrn Eduard und Frau Gerda Matys  
 aus Kritzow

### Impressum

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen des **Amtes Eldenburg**.

**Verlag + Satz:** LINUS WITTICH Medien KG  
 Röbeler Straße 9, 17209 Sietow  
**Druck:** Druckhaus WITTICH  
 An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster  
 Tel. 03535/489-0  
**Telefon und Fax:** Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30  
**Anzeigenannahme:** Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45  
**Redaktion:** www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de  
**Internet und E-Mail:**

**Verantwortlich:** Amt Eldenburg Lübz  
**Amtlicher Teil:** Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
**Außeramtlicher Teil:** Jan Gohlke  
**Anzeigenteil:** monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsreich verteilt  
**Erscheinungsweise:** 7.600 Exemplare  
**Auflage:**

Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlegers.



**LINUS WITTICH**  
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

## VERANSTALTUNGEN

In diesem Veranstaltungskalender wird den Vereinen, Verbänden und Interessengemeinschaften die Möglichkeit gegeben, ihre Termine, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, anzukündigen. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit der Angaben wird nicht übernommen. Weitere Informationen erhalten Sie auch über das Internet [www.amt-eldenburg-luebz.de](http://www.amt-eldenburg-luebz.de) unter AKTUELLES - Veranstaltungen.

Wochentag	Datum	Veranstaltung	Veranstaltungsort	Ort	Zeit	Veranstalter/ Kontakt	Tel.	Preis
Sonntag	07.05.2017	Land und Leute Markt	SiebenGiebelHof	Suckow OT Drenkow	11:00 Uhr	SiebenGiebelHof	038729 22535	
Mittwoch	17.05.2017	Vortrag mit Anschauungsmaterial „Vögel-, Insekten- und Pflanzenkunde in den mecklenburgischen Wäldern“ Herr Maaß aus Mestlin	Kirche	Kuppentin	19:00 Uhr	Förderverein Kirche Kuppentin e. V.	038732 20230	
Mittwoch	17.05.2017	Seniorenveranstaltung Besuch der Schäumkerei	Schäumkerei Plau-Quetzin	<b>Treff:</b> GZ „Alte Schule“ Passow	14:00 Uhr	Gemeinde Passow	038731 25277	
Donnerstag	18.05.2017	Handarbeitsnachmittag	Gemeindesaal	Granzin	14:00 Uhr	Gemeinde Granzin	038720 80000	
Sonntag	21.05.2017	40. Internationaler Museumstag „Spurensuche - Mut zur Verantwortung“ Der Verein stellt sich mit seinen Einrichtungen vor.	Bibliothek Stadtmuseum „Amtsturm“ Aussichtsturm „Alter Wasserturm“ Planetarium	Lübz	10:00 – 16:00 Uhr	Verein Lübzer Land e. V.	038731 471839	
Donnerstag	01.06.2017	Tenöre4You Stimmen, die unter die Haut gehen.	Stadtkirche	Lübz	20:00 Uhr	Tenöre4You	-	Kartenvor- verkauf: Pfarrbüro/ Stadinfo
Freitag – Dienstag	02.06. – 06.06.2017	Ferienangebot zu Pfingsten für Kinder, Jugendliche u. Erwachsene	Mehrgenerationenhaus	Lübz	10:00 – 17:00 Uhr	MGH	038731 20766	
Freitag - Sonntag	09.06. - 11.06.2017	Stadt- und Kinderfest	Marktplatz und Stadtpark	Lübz	10:00 – 16:00 Uhr	Stadt Lübz Verein Lübzer Land e. V.	038731 507-0 038731 471839	
Freitag	09.06.2017	„Lütt bäten Hoeg un Bruederie“ Heike Mayer vom NDR 1 Radio M-V präsentiert ein kurzweiliges Programm mit Gedichten und Schwänken von Rudolf Tarnow.	Wasserkraftwerk	Bobzin	18:00 Uhr	Wasserkraftwerk Bobziner Schleuse e. V.	-	
Samstag	10.06.2017	2. Handwerkermarkt	Ringstraße	Marnitz	10:00 – 17:00 Uhr	Verein „WIR – AM RUHNER BERG“	-	

## STADT LÜBZ



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Stellenausschreibung

Bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lübz ist zum 1. Juni 2017 die Stelle

#### eines Friedhofsmitarbeiters/ einer Friedhofsmitarbeiterin

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Lübz zu besetzen. Die Umsetzung der gestalterischen Friedhofstradition mit ihrem beeindruckenden Bestand an Bäumen und Hecken anhand der Friedhofssatzung erwartet vom Bewerber/von der Bewerberin eine hohe Verantwortungsbereitschaft. Der Umgang mit Menschen in Trauersituationen setzt Einfühlungsvermögen und die Fähigkeit, in sensibler und kompetenter Weise beratend zur Seite zu stehen, voraus. Die Größe des Friedhofs in Lübz beträgt rund 30.000 qm. Jährlich werden etwa 100 Bestattungen durchgeführt. Daneben befinden sich Friedhöfe in Benzin und Lutheran ebenfalls in Trägerschaft der Kirchengemeinde.

#### Aufgaben

- Unterhaltung und Betreuung des Friedhofs und der dazugehörigen Einrichtungen,
- Beachtung und Einhaltung der satzungsmäßigen Vorgaben, gärtnerische Unterhaltung und Pflege des Friedhofs,
- Vorbereitung von Trauerfeiern und Urnenbeisetzungen,
- fachliche Beratung von Angehörigen und Friedhofsbesuchern,
- Zusammenarbeit mit den gewerblichen Dienstleistern.

#### Voraussetzungen

- möglichst abgeschlossene Berufsausbildung zum Gärtner/zur Gärtnerin bzw. zum Landschaftspfleger/zur Landschaftspflegerin,

- hohe Verantwortungs- und Leistungsbereitschaft, Flexibilität,
- physische und psychische Belastbarkeit und Erfüllung der Voraussetzung, uneingeschränkt im Freien zu arbeiten,
- Erfahrungen im Umgang mit Maschinen, Wartung und Pflege der Maschinen,
- die Fähigkeit, selbstständig und im Team zu arbeiten,
- Kenntnisse auf dem Gebiet der Friedhofsgestaltung und Friedhofstechnik,
- Mitgliedschaft in der ev.-luth. Kirche oder in einer zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) gehörenden Kirche,
- Pkw-Führerschein und T-Schein (Berechtigung zum Führen eines Traktors über 40 km/h),
- Bereitschaft, das eigene Fahrzeug auch dienstlich zu verwenden.

#### Wir bieten Ihnen

- ein vielseitiges, verantwortungsvolles und interessantes Aufgabengebiet,
- Fort- und Weiterbildungsangebote,
- Vergütung nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung.

#### Stellenumfang

Die Stelle hat einen Umfang von 100 % und ist jedes Jahr saisonal vom 1. März bis 30. November befristet. Die Stelle ist zunächst auf ein Jahr befristet mit der Möglichkeit der Unbefristung.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (einschließlich eines aktuellen Nachweises der Kirchenzugehörigkeit) wird bis zum 15. Mai 2017 schriftlich an die Ev.-luth. Kirchengemeinde, Pfarrstr. 1, 19386 Lübz, erbeten.

## Jagdgenossenschaft Lutheran

Die Jagdgenossenschaft Lutheran lädt alle Grundstückseigentümer, die mit ihren bejagbaren Grundflächen der Genossenschaft angehören, zur Versammlung der Jagdgenossenschaft ein.

Die Versammlung findet **am Dienstag, dem 23. Mai 2017, um 19:00 Uhr** in der Gaststätte „Die Aula“ in 19386 Lübz, Parchimer Straße 34 statt.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Beschluss der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Schlusswort

Stein

**Bürgermeister**

## INFORMATIONEN

## Öffnungszeiten Mai bis September

### Stadtmuseum „Amtsturm“

Am Markt 23  
Tel. 038731 471839

Di. - Fr. 10:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:00 Uhr  
Sa./So. 10:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
(Führungstermine außerhalb der Öffnungszeiten nach Vereinbarung)

### Stadtinformation

Am Markt 23  
Tel. 038731 471839

Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
Sa./So. 10:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr  
(u. a. Vermittlung von Stadtführungen ab 10 Personen)

### Planetarium der Stadt Lübz

jeden Dienstag um 16:00 Uhr öffentliche Führung  
(weitere Führungstermine nach Vereinbarung in der Stadtinformation oder telefonisch unter 038731 471839)

### Aussichtsturm „Alter Wasserturm“

Bei Besichtigungswunsch bitte in der Stadtinformation melden!

**Verein Lübzer Land e. V.**

## 40. Internationaler Museumstag 21. Mai 2017 „Spurensuche - Mut zur Verantwortung“

Der **Verein Lübzer Land e. V.** präsentiert an diesem Tag seine vielfältigen kulturellen Angebote:

- 10:00 Uhr** Eröffnung im Bürgerhaus der Stadt Lübz, anschließend Führung durch die Räumlichkeiten der **Bibliothek** mit der Möglichkeit, Medien auszuleihen.  
**Besonderheit:** Bei Neuanmeldungen an diesem Tag entfällt die Benutzungsgebühr für 3 Monate.
- 10:00 - 15:00 Uhr** **Bilderbuchkino** im Clubraum der Bibliothek für die Kinder mit anschließenden Basteleien und Rätseln zu den erzählten Geschichten.
- 10:00 - 16:00 Uhr** Schüler des Eldenburg-Gymnasiums Lübz führen stündlich durch das **Stadtmuseum „Amtsturm“**
- 10:00 - 16:00 Uhr** **Aussichtsturm „Alter Wasserturm“** geöffnet
- 18:00 Uhr** **Planetarium**  
Führung zum Tagesausklang

**Alle Angebote sind kostenlos!**



## Sitzungstermine

Die nächste öffentliche Sitzung der **Stadtvertretung Lübz** findet voraussichtlich am Mittwoch, dem **10.05.2017**, um 19:00 Uhr im Bürgersaal der Stadt Lübz, Am Markt 23 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses für Schule, Sport, Kultur, Umwelt und allgem. Ordnung** findet voraussichtlich am Montag, dem **15.05.2017**, um 18:00 Uhr im Bürgersaal der Stadt Lübz, Am Markt 23 in 19386 Lübz statt.

Die nächste öffentliche Sitzung des **Ausschusses Gemeindeentwicklung, Bau, Wirtschaft und Verkehr** findet voraussichtlich am Dienstag, dem **13.06.2017**, um 18:00 Uhr im Beratungsraum (Rathausneubau), Am Markt 22 in 19386 Lübz statt.

Die Tagesordnungen werden rechtzeitig auf der Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter der Rubrik Politik/Sitzungskalender sowie an den Bekanntmachungstafeln der Stadt Lübz veröffentlicht. Die Einwohner sind herzlich eingeladen.

## GEMEINDE GALLIN-KUPPENTIN

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Gemeindevertreterversammlung vom 27.03.2017:

**Beschluss-Nr. 03/2017/001** - Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr

In der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausschüttung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwEntschVO M-V) vom 28. November 2013 sind die Höchstsätze der monatlichen Aufwandsentschädigung neu geregelt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gallin-Kuppentin beschließt, ab dem 01.01.2017 folgende monatliche Aufwandsentschädigung zu zahlen:

Gemeindeführer	100,00 EUR
stellv. Gemeindeführer	50,00 EUR
Gerätewart	25,00 EUR

**INFORMATIONEN**

**Neues von der Frauengymnastikgruppe der SG Gallin-Kuppentin**

Wer kennt nicht den berühmten Satz von Harpe Kerkeling alias Horst Schlemmer „Ich habe Rücken“.

Einen gesunden Rücken gibt es nicht gratis. Das wissen die Frauen der Gymnastikabteilung genau. Seit 2009 sind sie schon aktiv. Jeden Donnerstag treffen sie sich, um unter Anleitung ihrer Übungsleiterin Cindy Zellin mehr Fitness für den Alltag zu erzielen. Und Cindy ist ständig auf der Suche nach neuen Wegen. So konnte sie die Physiotherapeutin, Frau Brigitte Elkner, für die Durchführung eines Wirbelsäulenkurses gewinnen. Frau Elkner führte von 1995 bis 2016 eine eigene Praxis in Lübz. Den Eintritt in den Ruhestand verband sie nicht mit Ruhe, das ist nicht ihre Natur. Während ihrer Tätigkeit und auch jetzt erwarb sie Zusatzqualifikationen, die sie nun in Präventionskursen anbietet. In 10 Kurseinheiten erfuhren wir in Theorie und Praxis, wie wir unseren Rücken in Form bringen. Unter ihrer fachkundigen Anleitung trainierten wir alle Muskelgruppen. Mobilisieren, kräftigen und dehnen, das sind die Trainingsbereiche, die längerfristig zum Erfolg führen.

Wir hatten viel Spaß, denn Frau Elkner sorgte auch dafür, dass während der Kursstunden das Lachen nicht verloren ging. Am 23. März hieß es dann Abschied nehmen. Was für uns aber heißt: Auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr Frau Elkner!

**Text/Foto: G. Schmidt**



**GEMEINDE GISCHOW**

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

**Gemeindevertretersitzung vom 04.04.2017:**

**Beschluss-Nr. 04/2016/011** - Änderung der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Gischow

Die Gemeindevertretung beschließt, die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Gischow vom 22.09.2009 wie folgt zu ändern:

§ 1 wird wie folgt, neu gefasst:

„§ 1

Sitzungen der Gemeindevertretung

(1) Die Einberufung der Gemeindevertretung erfolgt durch schriftliche Ladung der Mitglieder der Gemeindevertretung unter Angabe der Tagesordnung sowie von Ort und Zeit der Sitzung so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 10 Kalendertage. Mit der Ladung sind den Mitgliedern der Gemeindevertretung die zur Beratung anstehenden Vorlagen mit Begründung zuzuleiten. Für Dringlichkeitssitzungen gilt abweichend von Satz 1 eine Ladungsfrist von drei Kalendertagen.

(3) Die in § 1 Absatz 1 bis 2 dieser Geschäftsordnung geregelten Fristen sowie die Verpflichtung zur Übersendung von Do-

kumenten sind mit der elektronischen Bereitstellung der hierfür bestimmten Dokumente oder Unterlagen durch die Verwaltung im dafür vorgesehenen Internetportal des Amtes Eldenburg Lübz gewährt.

(4) Absatz 3 findet nur hinsichtlich derjenigen Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse Anwendung, die schriftlich auf den Papierversand von Sitzungsunterlagen verzichtet haben. Wird eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, erfolgt der Versand von Sitzungsunterlagen gegenüber diesem Personenkreis weiter in Papierform.“

§ 6 Abs. 1 c) werden die Wörter „Bestätigung der“ durch die Wörter „Änderungsanträge zur“ ersetzt.

**Beschluss-Nr. 04/2017/001** - Jahresabschluss der Gemeinde Gischow für das Haushaltsjahr 2016

Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Gischow mit dem Jahresfehlbetrag von 28.617,78 EUR für die Ergebnisrechnung und einem Jahresfehlbetrag von 1.124,92 EUR für die Finanzrechnung fest. Damit schließt das Haushaltsjahr 2016 mit einer Bilanzsumme von 1.070.593,89 EUR ab.

Gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V hat die Gemeindevertretung Gischow auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Gischow mit dem darin enthaltenen Bestätigungsvermerk vom 21.03.2017 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

**Beschluss-Nr. 04/2017/002** - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Gischow

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Bürgermeister zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Gischow zum 31.12.2016 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 04/2017/003** - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Gischow für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung in Verbindung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Gischow für das Haushaltsjahr 2017.

**Beschluss-Nr. 04/2017/004** - 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung beschließt die 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Gischow für das Haushaltsjahr 2017.

**Jahresabschluss 2016**

Die Gemeindevertretung Gischow hat in ihrer Sitzung am 04.04.2017 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Gischow für das Haushaltsjahr 2016 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2016 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 08.05. bis zum 19.05.2017 während der Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz in der Geschäftsbuchhaltung im Zimmer 2-06 Neubau zur Einsichtnahme aus.

gez. J. Kühl  
**Bürgermeister**

**GEMEINDE GRANZIN**



**INFORMATIONEN**

**Veranstaltungsinformation**

Am Donnerstag, dem **18.05.2017**, findet um 14:00 Uhr im Gemeindesaal Granzin der nächste Handarbeitsnachmittag statt.



## Gemeindevertreterversammlung vom 29.03.2017:

**Beschluss-Nr. 11/2017/001** - Bestätigung der Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe für die Fällungen von 2 Pappelstreifen in Marnitz

Die Gemeindevertretung bestätigt die Eilentscheidung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe für die Fällung von zwei Pappelstreifen in Marnitz an die Fa. Wald- u. Landschaftsbau Uwe Möller GmbH.

**Beschluss-Nr. 11/2017/002** - Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen

Die Gemeindevertretung beschließt die vorgelegte „Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen“.

**Beschluss-Nr. 11/2017/003** - Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Mitfinanzierung baulicher Maßnahmen im Objekt der Kindertagesstätte in Suckow

Die Gemeindevertretung beschließt, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Gemeinden Suckow und Tessenow zur Mitfinanzierung baulicher Maßnahmen im Objekt der Kindertagesstätte in Suckow abzuschließen.

**Beschluss-Nr. 11/2017/004** - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Marnitz für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung in Verbindung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Marnitz für das Haushaltsjahr 2017.

**Beschluss-Nr. 11/2017/005** - 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung beschließt die 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Marnitz für das Haushaltsjahr 2017.

**Beschluss-Nr. 11/2017/006** - Jahresabschluss der Gemeinde Marnitz für das Haushaltsjahr 2015

Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Marnitz mit dem Jahresfehlbetrag von 2.457,17 EUR für die Ergebnisrechnung und einem Jahresüberschussbetrag von 47.673,41 EUR für die Finanzrechnung fest. Damit schließt das Haushaltsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme von 5.259.895,02 EUR ab.

Gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V hat die Gemeindevertretung Marnitz auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Marnitz mit dem darin enthaltenen Bestätigungsvermerk vom 06.12.2016 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

**Beschluss-Nr. 11/2017/008** - Änderung der Zuwendung an Neugeborene (Begrüßungsgeld)

Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des mit Beschluss vom 26.05.2004 festgesetzten Begrüßungsgeldes für Neugeborene mit Wirkung vom 01.04.2017 auf die Höhe von 250,00 EUR pro Kind, für Kinder, die ab dem 01.04.2017 geboren wurden.

Voraussetzung ist, dass Erziehungsberechtigte und Kind ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Marnitz haben.

Auf die Vorlage von begründenden Belegen wird verzichtet, die Auszahlung wird auf ein von den Eltern angegebenes Konto vorgenommen.

**Beschluss-Nr. 11/2017/010** - Einziehung einer Teilfläche

Die Gemeindevertretung beschließt auf der Grundlage des § 9 des StrWG M-V die Beantragung der Einziehung einer Teilfläche aus dem Straßengrundstück Karl-Marx-Straße in Marnitz. Der Antrag ist durch das Amt Eldenburg Lübz beim Landkreis Ludwigslust-Parchim zu stellen.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich um eine ca. 250 qm große Teilfläche aus dem Flurstück 71 der Flur 6 in der Gemarkung Marnitz.

**Beschluss-Nr. 11/2017/011** - Durchführung der Baumaßnahme „Ausbau Moosterstraße“ in Marnitz

Die Gemeindevertretung beschließt, die Baumaßnahme „Ausbau Moosterstraße - Gehwegbau“ durchzuführen.

Der Auftrag wird entsprechend der durch den WAZV Parchim-Lübz erfolgten Ausschreibung der Gesamtmaßnahme an die Firma **Goldberger Tief- und Wasserbau GmbH, Werderstraße 53, 19399 Goldberg** vergeben.

Der Anteil der Gemeinde für Los 1 Komplettausbau Gehweg und Los 2 Materiallieferung Gehweg an den gesamten Bruttobaukosten beträgt 31.195,26 EUR.

Des Weiteren werden die anteiligen Planungs- und Bauüberwachungskosten entsprechend einer Kostenteilungsvereinbarung übernommen. Diese belaufen sich auf ca. 3.800 EUR.

In den Haushalt sind für die Maßnahme Gesamtkosten von 35.000 EUR eingestellt.

Ausschluss der Öffentlichkeit:

**Beschluss-Nr. 11/2017/009** - Grundstücksveräußerung

**Beschluss-Nr. 11/2017/012** - Auftragsvergabe Baumpflegearbeiten

## Jahresabschluss 2015

Die Gemeindevertretung Marnitz hat in ihrer Sitzung am 29.03.2017 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Marnitz für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2015 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 08.05. bis zum 19.05.2017 während der Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz in der Geschäftsbuchhaltung im Zimmer 2-06 Neubau zur Einsichtnahme aus.

gez. B. Elgert  
Stellv. Bürgermeister

## Satzung der Gemeinde Marnitz über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

Auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 346), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 29.03.2017 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, die Anschaffung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Marnitz Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

### § 2

#### Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle

des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 EGBGB belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

**§ 3 Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung**

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für		Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
		Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
1.	Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	75 %	50 %	25 %
2.	Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	50 %	30 %
3.	Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	60 %	40 %
4.	Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine)	75 %	65 %	55 %
5.	Unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
6.	Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	60 %	50 %
7.	Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	50 %
8.	Straßenentwässerung	75 %	55 %	40 %
9.	Bushaltebuchten	75 %	50 %	25 %
10.	Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	60 %	-
11.	Fußgängerzonen	60 %		
12.	Außenbereichsstraßen	siehe § 3 Abs. 3		
13.	Unbefahrbare Wohnwege	75 %		

**Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für**

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperrreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 13) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3 b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3 b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur soweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

**§ 4 Abrechnungsgebiet**

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

**§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

- 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
- 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
- 3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB), wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 45 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 cbm Brutto-Rauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.  
Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Tiefenbegrenzungslinien aus Innenbereichssatzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB ersetzen die Tiefenbegrenzungslinien nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 bis 6.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.
5. Anstelle der in Ziff. 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziff. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziff. 2, 3 und 4 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:
 

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze	0,3
c) Kleingärten	0,5
d) Freibäder	0,5
e) Campingplätze	0,7
f) Abfallbeseitigungseinrichtungen	1,0
g) Kiesgruben	1,0
h) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
i) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
j) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit
  - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
  - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt
  1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
    - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
    - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
    - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
    - d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
    - e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
  2. soweit keine Festsetzung besteht,
    - a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
    - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,

- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

3. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zugrunde gelegt.
- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit
  - a) 1,25, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Buchstabe c) liegt und auch aber nicht überwiegend gewerblich oder in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird,
  - b) 1,5, wenn das Grundstück nicht in einem Gebiet nach Buchstabe c) liegt und überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt wird
  - c) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
- (6) Bei Grundstücken, die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind und für die kein Artzuschlag nach Abs. 5 erhoben wird, wird der sich nach Abs. 1 bis 4 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben. Dies gilt nur, wenn mindestens zwei dieser Einrichtungen vollständig in der Baulast der Gemeinde stehen.

## § 6

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

## § 7

### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

## § 8

### Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## § 9

### Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

## § 10

### Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.10.2005 außer Kraft.

Marnitz, den 12.04.2017

Bürgermeister  

**INFORMATIONEN**

**Geburtstagsglückwunsch**

Unser Bürgermeister, Herr Hans-Jürgen Buchholz, feierte vor wenigen Tagen seinen 70. Geburtstag. Im Rahmen einer kleinen Familienfeier überbrachten Frau Gudrun Stein und Herr Gerd Holger Golisz die Glückwünsche des Amtes Eldenburg Lübz an den Jubilar.

Unser „Vollblutbürgermeister“ hat in seiner Amtsperiode schon einiges erreicht. Seine Energie und sein Tatendrang gepaart mit sehr viel Fachkompetenz begeistern unsere Bürger.

Die Feuerwehr, die örtlichen Vereine, die Gewerbetreibenden, die Schule „Am Ruhner Berg“, die Kindertagesstätte, die neue Wasserleitung und die Ortsdurchfahrt B 321, das sind nur einige seiner „Baustellen“. Sein Leitspruch: „Lass uns drüber reden ...“, hat schon so manchen Nachbarschaftsärger unbürokratisch aus dem Weg geschafft.

Ein besonderes Dankeschön auch an seine Frau Irmtraud, die ihn bei seiner verantwortungsvollen Arbeit sehr unterstützt. Ein weiterer Meilenstein bei Familie Buchholz ist Ende des Jahres das Fest der „Goldenen Hochzeit“.

Wir wünschen alles Gute und viel Erfolg bei allen weiteren Aktivitäten.

**Text/Foto: B. Elgert**



**2. Handwerkermarkt in Marnitz**

Große Ereignisse werfen ihre Schatten voraus. Am 10.06.2016 findet in der Zeit von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr der 2. Handwerkermarkt in der Ringstraße statt.

Bekannte und neue Händler zeigen ihr Können. So haben ein Seiler und ein Drechsler ihr Kommen zugesagt. Der Scherenschleifer und der Korbmacher sind auf vielfachen Wunsch wieder mit dabei. Firma „Grünkram“ bietet Pflanzen an. Die Töpferei Elisabeth Kämmerer und Gabi Endler „Keramik-Allerlei“ bieten ihre einzigartigen Produkte an.

3 Imker geben Einblicke in ihre Arbeit und bieten Waren zum Kauf an. Aber auch Produkte der Spinnstube „Das schwarze Schaf“, aus „Jenny's Nähstübchen“, der Handspinnerei Andrea Zeh, Gestricktes von Edith Geisser, der Glaswelt aus Wismar, genähte Kindermode von Bianca Gablenz, „Allerlei-Näherei“ von Katrin Hähner werden angeboten.

Für das leibliche Wohl sorgen die Schlachterei Hildebrandt, die Bäckerei „Am Ruhner Berg“, der Marktkauf aus Marnitz, der Fischer Demel aus Dabel, „Käse-Anna“ mit Schafskäse, die Prignitzer Wildschlachtereie und Heike Döscher aus Holthusen mit besonderem Eis.

Es gibt auch wieder Wildbraten aus dem Backofen und Wildkesselgulasch.

Zu den kulturellen Höhepunkten zählen: Falkner Eggert, Goldberger Westerntänzer und eine Auktion zugunsten des Vereins „WIR - AM RUHNER BERG“.

Kinder haben die Möglichkeit, sich ein Theater im Schuhkarton herzustellen. Sie können auch wieder filzen, Keramik bemalen und mit Naturmaterialien basteln.

Der Eintritt beträgt 1,00 EUR und für die Aktionen an den einzelnen Ständen sind Sparschweine aufgestellt.

Interessierte Händler können sich noch bis zum 31.05.2017 unter 0172 3209971 anmelden. Die Standgebühr beträgt 10,00 EUR.

Wir freuen uns schon heute auf diesen Tag und hoffen auf viele interessierte Besucher.

**Die Veranstalter**



Fotos: Verein „WIR - AM RUHNER BERG“

**GEMEINDE PASSOW**

**INFORMATIONEN**

**Frühlingserwachen und Reinemachen**

Mit den ersten warmen Sonnenstrahlen kommt auch in unserer Gemeinde wieder die Lust auf aktives Tun an der frischen Luft. Die einen unternehmen mal wieder eine Wanderung um den Passower See, der ja seit dem vergangenen Sommer wieder gut begehbar ist. Auf dem Badesteg sitzen die ersten Sonnenhungrigen und in den Vorgärten wird es jeden Tag bunter. Der beim letzten Kreativtreffen selbst gebastelte Osterschmuck dekorierte so manche Fensterbank und überall ist die Freude auf die grüne Jahreszeit zu spüren. Aber nicht nur vor der eigenen Haustür wird alles auf Vordermann gebracht, denn viele freiwillige Helfer trafen sich zu den anberaumten Frühjahrspatzeinsätzen.

Inzwischen ist der Gemeindefriedhof in Welzin vom Winterlaub befreit, die Passower Turnhalle blitzt wieder dank des Engagements der Frauensportgruppe und im Gemeindezentrum wurde klar Schiff



gemacht. Hier sind auch die ersten Arbeiten für das geplante Erzähl- und Lesecafe gestartet. Ein besonderer Dank gilt den beiden Passowern Thomas Kube und Heiko Schulz, die den Raum mit einem frischen Farbanstrich versehen haben. Ein Dankeschön an dieser Stelle auch für die gesponserte Farbe, denn das Vorhaben wird ausschließlich durch unser ehrenamtliches Engagement realisiert. Inzwischen haben wir auch mit der Aufarbeitung der alten Möbel begonnen. Hier können wir aber noch Unterstützung gebrauchen. Gesucht werden auch noch zwei große Bücherregale aus Holz, die einmal unsere Freihandbibliothek beherbergen sollen. Für die verbleibenden Einsätze insbesondere an den Außensportstätten hoffen wir auf ebenso viel Einsatz, damit sich alle Einwohner und unsere Gäste an einer liebevoll gepflegten Umwelt erfreuen können.



## Mobil mit dem Rufbus

War es der Regen, der viele Einwohner davon abgehalten hatte, der Einladung in das Gemeindezentrum zu folgen, um mit einem Vertreter der Verkehrsbetriebe über die Sorgen und Nöte mit dem Rufbus zu diskutieren oder liegt es daran, dass dieses Thema nur die ältesten Einwohner unserer Gemeinde bewegt, die auf diesen unbedingt angewiesen sind? Mit ein paar Unentwegten kam es dann doch noch zu dem anberaumten Treffen, das mit einigen stürmischen Unmutsäußerungen der Betroffenen begann. Bald stellte sich heraus, dass das größte Problem für viele potentielle Nutzer des Rufbusses, der ja als ein Alternativangebot zur stillgelegten Bahnlinie in unserem Kreis etabliert wurde, die umständliche Lesbarkeit der Infobroschüre und des aushängenden Fahrplans an den Haltestellen sowie das Hin und Her bei den mündlichen Auskünften zwischen dem VLP, den Busfahrern und Nutzern des Rufbusses ist. Nachdem sich die Wogen etwas geglättet hatten, war Gelegenheit, den Ausführungen von Herrn Pflughaupt zu folgen, der seit einem halben Jahr Betriebsstellenleiter in Parchim ist. Durch Nachfragen und praktische Beispiele wurde etwas mehr Transparenz in die Funktionsweise der Abläufe zur Nutzung des Rufbusses gebracht. Der Hinweis auf die Nutzung des Internets zur Information über den aktuellen Fahrplan konnte bei den anwesenden Senioren dann aber wieder nur ein „Schmunzeln“ hervorzaubern. Dennoch hat sich das Kommen für alle Anwesenden gelohnt. Auch haben wir vereinbart, eine verständliche Kurzzusammenfassung der Handhabung des Rufbusses zwischen Lübz und Goldberg zu schreiben, die für interessierte Einwohner unserer Gemeinde öffentlich ausgelegt wird bzw. bei den Vertretern des Seniorenbeirates und der Gemeindevertretung zu erhalten ist.



## Spendenaufruf

Es ist nicht zu übersehen, dass die Vorbereitungen für das diesjährige Jubiläum in Passow angelaufen sind.



Fotos: Gemeinde Passow

Das lodernde Feuer auf dem weithin sichtbaren Banner am Zaun des Gemeindezentrums soll allen Vorbeifahrenden den Termin der Feierlichkeiten schon jetzt ins Gedächtnis „brennen“. Beim Osterfeuer am Gerätehaus machte schon mal die Sammelbüchse die Runde, aber es werden noch weitere Spenden benötigt. Wer also unser Fest finanziell unterstützen möchte, kann seine Geldspende unter Angabe des Verwendungszwecks 12/28100.46290 - Jubiläum Feuerwehr auf das Amtskonto bei der Sparkasse Parchim-Lübz (IBAN: DE 73 1405 1362 1201 0000 13) überweisen. Eine Spendenbescheinigung für Spenden über 200 EUR wird Ihnen selbstverständlich zugehen, für Spenden bis 200 EUR genügt dem Finanzamt als Nachweis Ihr Kontoauszug.

F. Busch  
Bürgermeister

## Seniorenveranstaltung

Der Seniorenbeirat lädt alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Passow zum **Besuch der Schauimkerei Plau-Quetzin** ein. Wir treffen uns am **17. Mai 2017** um 14:00 Uhr an der „Alten Schule“.

H. Dahnke  
Kontakt: Tel.: 038731 25277



## Gemeindevertretersitzung vom 27.03.2017:

**Beschluss-Nr. 13/2017/002** - Jahresabschluss der Gemeinde Siggelkow für das Haushaltsjahr 2015

Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Siggelkow mit dem Jahresfehlbetrag von 43.855,81 EUR für die Ergebnisrechnung und einem Jahresüberschussbetrag von 89.972,94 EUR für die Finanzrechnung fest. Damit schließt das Haushaltsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme von 4.809.420,16 EUR ab.

Gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V hat die Gemeindevertretung Siggelkow auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Siggelkow mit dem darin enthaltenen Bestätigungsvermerk vom 17.01.2017 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.

**Beschluss-Nr. 13/2017/003** - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Siggelkow

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Bürgermeister zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Siggelkow zum 31.12.2015 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 13/2017/004** - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Siggelkow für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung in Verbindung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Siggelkow für das Haushaltsjahr 2017.

**Beschluss-Nr. 13/2017/005** - 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung beschließt die 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Siggelkow für das Haushaltsjahr 2017.

brauchte die Feuerwehr gar nicht eingreifen!“, sagte ein Besucher des morgendlichen Gottesdienstes schmunzelnd. Und gespendet wurde natürlich auch wieder fleißig. Zwar ist der Weg zu einer neuen Glocke noch weit, aber der erste Schritt ist durch die Bereitschaft zu helfen getan. So sind die Besucher des sonntäglichen Gottesdienstes voller Hoffnung: „Wenn die neue Glocke irgendwann da ist, dringt das Läuten bestimmt auch endlich bis hierher herüber“. fo



Text/Foto: F. Ölkers

**Übersichtswerk „Neuland gewinnen“ erschienen**

Am 23. März 2017 wurde im Rahmen der Leipziger Buchmesse die umfangreiche Publikation „Neuland gewinnen - Die Zukunft in Ostdeutschland gestalten“ der Öffentlichkeit präsentiert. Unter Betreuung von Mentoren der Robert-Bosch-Stiftung und des Thünen-Institutes Bollewick haben hier 24 Neulandgewinner aus den ostdeutschen Bundesländern ihre Erfahrungen, Ergebnisse und Probleme bei der Umsetzung von Entwicklungsprojekten im ländlichen Raum dargestellt - eine sehr spannende Lektüre!

Mecklenburg-Vorpommern ist mit 7 Projekten, darunter 3 aus unserem Landkreis (Siggelkow, Mestlin und Wangelin) vertreten.

Interessenten können sich in Kürze dieses Buch in der Stadtbibliothek Parchim ausleihen oder auch über den Buchhandel erwerben (ISB 978-3-86153-949-0; 25 EUR). Außerdem besitzen die Gemeinde und unser Verein je ein Exemplar für kurzfristige Ausleihen. hn

**Fünf Jahre Osterbasteln**

Das gemeinsame Osterbasteln mit Kindern aus der Gemeinde ist bereits zu einer schönen Tradition geworden. So trafen wir uns wieder am 1. April 2017 mit rund 25 Kindern, um Osterhasen aus Wolle oder Papier zu basteln und Holzscheiben österlich zu gestalten. Für die ganz Kleinen gab es natürlich auch etwas - Salzteiganhänger, die kunterbunt bemalt werden konnten und die Ostersträucher zu Hause hübsch verzierten.

Nach 5 Jahren kreativer Unterstützung möchte ich an dieser Stelle auch mal ein Dankeschön an Katrin Stenzel-Pflughaupt und Katja Mentzel für ihre Mithilfe weitergeben, denn mit so vielen kleinen Bastlern wäre es alleine nicht zu schaffen - vielen Dank.



Text/Foto: C. Lübcke

**Jahresabschluss 2015**

Die Gemeindevertretung Siggelkow hat in ihrer Sitzung am 27.03.2017 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Siggelkow für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2015 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 08.05. bis zum 19.05.2017 während der Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz in der Geschäftsbuchhaltung im Zimmer 2-06 Neubau zur Einsichtnahme aus.

gez. A. Lübcke  
**Bürgermeisterin**

**INFORMATIONEN**

**Frühlingsfeier in Siggelkow**

Es ist ein eher trüber Frühlingsmorgen, als sich Mitglieder der Kirchengemeinde Siggelkow in dem weißen Festzelt auf der Wiese der Kleinsportanlage treffen, in dem ausnahmsweise heute ein Gottesdienst stattfinden soll. Ein wenig macht sich Unsicherheit breit. Hat es eigentlich geläutet? „Ich habe geläutet“, sagt Andrea Stoppsack, die gerade von der Kirche kommt, „sogar vierzig Mal. Mit Doppelschlag.“ Auf der Kleinsportanlage hört man jedoch nur die Kraniche aus der Ferne rufen.

Die Siggelkower Kirche, die in den letzten Jahren mit so viel Geduld und Mühen und durch den Zusammenhalt der Siggelkower renoviert wurde, ist schön geworden. Nur ein neuer Altarbereich fehlt jetzt noch, der aber im Dezember, wenn alles nach Plan läuft, auch fertiggestellt sein wird. Doch so schön sie jetzt auch von außen ist, fehlt der Kirche um so mehr die große Glocke, die im Zweiten Weltkrieg eingeschmolzen wurde. So stand das Frühlingsfeuer, das auch in diesem Jahr wieder vom Kirchenförderverein auf der Kleinsportanlage ausgerichtet wurde, ganz im Zeichen der Wiederbeschaffung einer großen Glocke für den Turm. Auch hatte sich der Verein in diesem Jahr etwas ganz Neues einfallen lassen: Unter dem Motto „Bring` eins - nimm` zwei“ fand auf dem Festgelände am Samstag, dem 1. April 2017, den ganzen Tag über eine Bücher- und Pflanzentauschbörse vor dem eigentlichen Frühlingsfeuer, das gegen 18:00 Uhr entzündet wurde, statt. Die schöne Idee lockte leider zunächst noch recht wenige Besucher an, doch am Abend, als sich der Festplatz langsam füllte, hatten das eine oder andere Pflänzchen und einige Bücher doch ihren Besitzer gewechselt.

Wie schon in den letzten Jahren versorgte der Kirchenförderverein die Besucher mit leckeren Salaten, Stullen mit Quark oder Schmalz, warmen Würstchen und selbst Gebackenem. Bei Glühwein, Tee, Saft oder Bier kamen Nachbarn und Freunde aus nah und fern bald ins Gespräch, während die Kinder Fußball spielten oder Marshmallows ins Feuer hielten. Ein besonderes Highlight des Abends war der Gitarrist und Singer/Songwriter Claudius Völker. Der ursprünglich aus Kühlungsborn stammende Musiker sorgte mit eigenen Songs und vielen Wünschen aus dem Publikum für eine ausgezeichnete Stimmung.

Am späteren Abend verlagerte sich die Feier zusehens um das Lagerfeuer, bis gegen halb eins schließlich der angekündigte Regen das gemütliche Beisammensein beendete. „Eigentlich perfekt, denn wir wollten sowieso gerade das Feuer löschen und so

## Neues von den „Moosterzwerge“

Am Abend des 28.02.2017 herrschte reger Trubel in unserer Kita. Die Gemeinde hatte zu einem Unternehmerstammtisch in den Begegnungsraum der Kita geladen. Rund 35 Gewerbetreibende folgten der Einladung und wurden über das aktuelle Geschehen rund um die Kita informiert. Da sich seit September vergangenen Jahres die Kapazität auf 45 Plätze verringert hat, erfolgt die Betreuung der Kinder in den Bereichen der Krippe und des Kindergartens. Alle Kinder können sich über renovierte Räumlichkeiten freuen, die zum Spielen, Experimentieren und zur kreativen Betätigung einladen. 6 Erzieherinnen und 3 technische Kräfte sind für das tägliche Wohlergehen der Kinder verantwortlich. Bereits im Oktober 2016 startete eine Krabbelgruppe (14-tägig Mittwochnachmittag) als zusätzliches Angebot für interessierte Mütter und ihre Kleinstkinder.

Um den Kindern auch im Außenbereich noch mehr Bewegungsanreize und naturnahe Betätigungsfelder bieten zu können, wollen wir die zahlreichen Ideen seitens des Elternrates gemeinsam zum Wohle der Kinder umsetzen. Am 08.04. fand ein erster großer Arbeitseinsatz zur Umgestaltung des Spielplatzes statt.

Ich bedanke mich im Namen der Kinder, Erzieher und des Trägers bei allen unterstützenden Gewerbetreibenden, Eltern und Einzelpersonen recht herzlich.

**Text: R. Schlottmann**



Foto: A. Lübcke

## Ausbau der K 122 im Zuge der OD Siggelkow

Der geplante Ausbau wird voraussichtlich am 24. Juli 2017 beginnen. Geplante Fertigstellung: 31. Oktober 2017. Sobald die Vergabe erfolgt ist, wird eine Einwohnerversammlung im Gemeindezentrum stattfinden. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

A. Lübcke  
Bürgermeisterin



## Gemeindevertreterversammlung vom 20.04.2017:

**Beschluss-Nr. 14/2017/009** - Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Mitfinanzierung baulicher Maßnahmen im Objekt der Kindertagesstätte in Suckow

Die Gemeindevertretung beschließt, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Gemeinden Marnitz und Tessenow zur Mitfinanzierung baulicher Maßnahmen im Objekt der Kindertagesstätte in Suckow abzuschließen.

Ausschluss der Öffentlichkeit:

**Beschluss Nr. 14/2017/010** - Grundstücksveräußerung

**Beschluss-Nr. 14/2017/011** - Auftragsvergabe „Einbau von Feuerschutztüren im Kindergarten Suckow“

## Haushaltssatzung der Gemeinde Suckow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Suckow vom 31.01.2017 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

#### 1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	657.700 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	672.200 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-14.500 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-14.500 EUR
die Einstellung der Rücklagen auf	15.000 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-29.500 EUR

#### 2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	630.600 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	592.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	38.100 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	68.600 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	70.000 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.400 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	36.700 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-36.700 EUR

festgesetzt.

### § 2

#### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden veranschlagt in Höhe von

0 EUR.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

#### Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

200.000 EUR.

### § 5

#### Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	340 v. H.

### § 6

#### Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,875 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7**

**Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug 1.368.900 EUR.  
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt 1.329.800 EUR  
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres 1.330.300 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 29.03.2017 mit folgenden Entscheidungen erteilt.

1. Der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird teilweise in Höhe von 139.900 Euro genehmigt.
2. Der nach § 55 KV M-V genehmigungspflichtige Stellenplan wird mit Auflagen genehmigt.
3. Es werden rechtsaufsichtliche Anordnungen gem. § 82 Abs. 1 KV M-V getroffen.

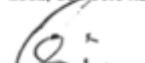
Lübz, den 06.04.2017



**Hinweis:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 29.03.2017 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, den 08.05.2017, bis Freitag, den 19.05.2017, zu den Öffnungszeiten im Rathausanbau, Zimmer 2-05, öffentlich aus.

Lübz, den 06.04.2017

  
 Bürgermeister

**Beschluss-Nr. 15/2017/005** - Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Tessenow

Die Gemeindevertretung beschließt, dem Bürgermeister zur Aufstellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Tessenow zum 31.12.2015 die uneingeschränkte Entlastung gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V zu erteilen.

**Beschluss-Nr. 15/2017/004** - Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Tessenow für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung beschließt die im Entwurf vorliegende Haushaltssatzung in Verbindung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Tessenow für das Haushaltsjahr 2017.

**Beschluss-Nr. 15/2017/007** - 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung beschließt die 6. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes der Gemeinde Tessenow für das Haushaltsjahr 2017.

**Beschluss-Nr. 15/2017/006** - Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Mitfinanzierung baulicher Maßnahmen im Objekt der Kindertagesstätte in Suckow

Die Gemeindevertretung beschließt, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Gemeinden Marnitz und Suckow zur Mitfinanzierung baulicher Maßnahmen im Objekt der Kindertagesstätte in Suckow abzuschließen.

Ausschluss der Öffentlichkeit:

**Beschluss-Nr. 15/2017/003** - Stundung der Gewerbesteuer 2015, Antrag vom 30.01.2017

**Jahresabschluss 2015**

Die Gemeindevertretung Tessenow hat in ihrer Sitzung am 28.03.2017 den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Tessenow für das Haushaltsjahr 2015 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2015 liegt mit seinen Anlagen in der Zeit vom 08.05. bis zum 19.05.2017 während der Öffnungszeiten im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22, 19386 Lübz in der Geschäftsbuchhaltung im Zimmer 2-06 Neubau zur Einsichtnahme aus.

gez. R. Müller  
**Bürgermeister**

**INFORMATIONEN**

**Sitzungstermin**

Die nächste öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung findet am Dienstag, dem 23. Mai 2017 statt. Die Tagesordnung wird an den Bekanntmachungstafeln veröffentlicht.

**GEMEINDE TESSENOW**



**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

**Gemeindevertreterversammlung vom 28.03.2017:**

**Beschluss-Nr. 15/2017/002** - Jahresabschluss der Gemeinde Tessenow für das Haushaltsjahr 2015

Die Gemeindevertretung stellt den Jahresabschluss 2015 der Gemeinde Tessenow mit dem Jahresfehlbetrag von 169.660,25 EUR für die Ergebnisrechnung und einem Jahresüberschussbetrag von 117.353,58 EUR für die Finanzrechnung fest. Damit schließt das Haushaltsjahr 2015 mit einer Bilanzsumme von 2.574.921,23 EUR ab.

Gemäß § 60 Abs. 5 KV M-V hat die Gemeindevertretung Tessenow auf der Basis des durch den Rechnungsprüfungsausschuss erstellten Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Tessenow mit dem darin enthaltenen Bestätigungsvermerk vom 08.02.2017 die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zu beschließen.